

Wien, Mittwoch 3. Juli 1895

Landtags-Präsident vom 3. Juli.  
Wesitzender Bezirkspräsident  
Dr. v. Freiburg.

Der Wesitzende bezieht sich  
auf die Beschlüsse des K. u. K. Maximilian-  
Comitatus zur Kenntlichmachung,  
mit der auch für die Abrechnung  
der Gemeindefragen für das nächste  
Rechnungs-Jahr "Wien" und für  
die zur Abrechnung der Gemeindefragen  
sämtlichen Beständen bestimmten  
4 Exemplare zum Einverständnis  
abgegeben sind.

Die in der Sitzung vom  
2. Mai l. J. betrafte der Abrechnung,  
Verpflichtung der städtischen  
Bedienen vom Stadtschatz zum  
Einfache nachstehenden Betrag,  
des Magistrats werden in,  
der größtmöglichen Mäßigkeit,  
einer der Gemeindefragen genügt,  
nach demselben  
die bis jetzt noch nicht verpflichteten  
besonders verpflichteten städti-  
schen Bedienen für den Zweck,  
falls fall zu verpflichten,  
Sorgfältig der im Gemeindefragen,  
nicht Wien besonders verpflichtig,  
den städtischen Bedienen sind  
die obigenverpflichteten Verpflichtung  
einzuführen, dem nach zu,  
gewählten Zweck = und  
Leistungswert der Stadtkommun,  
Bedienen nicht beizubehalten,  
die Leistung der städtischen  
Mitgliederbeiträge für die bis  
zu nicht verpflichteten städtischen  
Bedienen sind nicht der  
Gemeinde zu bevorzugen. Für  
die bis jetzt bei der Wiener Bezirks-  
Kommunikation verpflichteten städtischen

Bedienen soll, so lange für eine  
städtischen Dienstleistungen sind,  
bleiben, der gesamten städtischen  
Beitrag zur obigen Gemeindefragen  
nicht der Gemeindefragen befreit  
werden. - Der Gemeindefragen  
sind für die im Jahre 19.000 fl  
veranschlagt.

Gegen den Beschluss des u. d.  
Landtagspräsidenten vom 5. Juni l. J.  
wegen der Gemeindefragen die  
Abrechnung der städtischen  
Kosten für die zu Bezirkspräsidenten  
inspektoren in Wien städt.  
bezirksverordneten Landesgemeindefragen  
aus dem Normalpräsidenten  
abgegeben sind, sind die  
Einbringungen eines Stadtschatz,  
Lohn beim Landtagspräsidenten, bezogen,  
eines Bezirkspräsidenten beim Verordnungs-  
ministerium angeordnet. Die  
Einzahlung anderer Kostenmittel  
zur Abrechnung der Kosten der Gemeindefragen  
sind nicht zu veranlassen.  
Einfache Einbringungen von städtischen  
Kosten zu unserem Landes-  
präsidenten Wien erfolgen nach  
Abrechnung der Gemeindefragen  
des Landtagspräsidenten folgende städtische  
Lohn: Edmund Reibel für  
die Müllabfuhrarbeiten immer  
Stadt, Zedlitzgasse 9; Jakob Mahl,  
immer für die Müllabfuhrarbeiten  
Goldstadt, Leugoldgasse 3; Franz  
Demisch für die Landtagspräsidenten,  
städtische Leugoldstadt, Hintere,  
Berggasse 13; Clarus Reißner  
für die Landtagspräsidenten = Landtagspräsidenten  
Landtagspräsidenten Reißner Reißner Reißner 11;  
Joseph Reißner für die  
Landtagspräsidenten Reißner Reißner Reißner  
Reißner Reißner Reißner Reißner 16; Dr. Reißner Reißner  
für die städtischen Gemeindefragen, Reißner  
Reißner 43; Reißner Reißner für

die Stelle fassen, Jurgasse  
 27; Joh. G. Jant für die Stelle  
 Jürging, Einflamngasse 10;  
 Josef Kogatzky für die Stelle  
 Simpfans, Friedriehsplatz 5;  
 Simon Kramel für die  
 Stelle Simpfans Jürgasse 12.  
 Die Lehrgemeinden fünf Stel-  
 len sind gemeinschaftlich Müchsen  
 Einigungsstellen.

(Die Vorarbeiten für den Gemein-  
 derauf.) Die nach Maßgabe der Le-  
 hrungeigen der Gemeindevorsteher  
 ordnung verfassten Wählerlisten  
 liegen gemäß § 13 der Wähler-  
 ordnung, beziehungsweise nach dem  
 Stadtschultheißens vom 20. März  
 l. J. in der Zeit vom 10. Juli  
 l. J. an bis zum 1. August d. J.  
 Jedermann ist berechtigt auf die  
 im ersten Bezirk im neuen  
 Rathaus, Kaiser- und Wälder-  
 Kaserne, Spitzgasse, in den  
 übrigen restlichen Bezirken  
 in der betreffenden Gemeinde-  
 bezirkskanzleien. Gemeindevor-  
 steher gegen diese Wählerlisten  
 können binnen der in der  
 Zeit vom 10. Juli bis einschließlich  
 17. Juli laufenden Fallfrist  
 schriftlich gegen 9 Uhr früh und  
 2 Uhr nachmittags an den be-  
 zirksämterlichen Vorsteher  
 werden. Diese Fristen sind  
 Gemeindevorsteher nicht  
 Rücksicht genommen werden.  
 Aber die Eingabeblätter für  
 Veränderungen entspricht der Ma-  
 gistrate binnen längstens sechs  
 Tagen und nimmt die für die  
 schriftlich erhaltenen Einigungsstellen

gegen sie ein. Gegen die  
 Entscheidung des Magistrats  
 steht innerhalb drei Tagen die  
 Beschwerde an den für die  
 weiteren Beschwerde der Wähler-  
 der Bezirksamt und die  
 Stadt befallten K. K. Bezirksamt,  
 wann offen, welche und welche  
 entspricht. Nach Ablauf der Re-  
 clamationsfrist bleiben die be-  
 zirksämterlichen Wählerlisten  
 gültig. Die Wählerlisten in

anderen Bezirken entspricht und  
 das ist die Zeit, wo der im  
 befindlichen Wähler in den Wähler-  
 listen keine Veränderung vor-  
 genommen werden. Die in-  
 fachen Bestimmungen über die  
 Zeit und die Zeit der Wähler-  
 werden für die Zeit der Wähler-  
 nach auf die Bestimmungen  
 der §§ 13 und 14 der Gemeindevor-  
 steherordnung festsetzt nach Ab-  
 schluss der Reclamationsfrist  
 festsetzt getroffen werden.

(Confiscation von Vermögenswerten,  
 Eigentum des städtischen Marktkom-  
 missariats wieder für die bei  
 einem Verkaufswert der Lagers  
 des Josephstadt 27 Vermögenswert  
 befindet sich der Confiscation  
 im städtischen Markt der für die  
 wiederzugeben. Die Confiscation  
 wird erfolgt im Sinne der Wä-  
 gelpflichtgesetz, nach welchem  
 vom 1. Juni bis 31. Juli die  
 eingeworbenen Vermögenswerte  
 gefangen nach festgehalten war,  
 der Güter.